

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "Vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Daten, Gewichts- und Maßangaben sowie Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind für uns nicht verbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (4) Von uns gelieferte Software und Proben mit zugehörigen Programmbeschreibungen und Dokumentationen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Bezüglich solcher Softwareprodukte, die nicht von uns entwickelt worden sind, gilt diese Regelung dann nicht, wenn eine anderweitige Regelung vereinbart oder vom Softwarehersteller bzw. Schutzrechtsinhaber vorgegeben wird.
- (5) Softwareprodukte die von uns entwickelt worden sind, unterliegen den besonderen "Bedingungen zur Nutzung von ARLA-Software". Diese Nutzungsbedingungen liegen der Auftragsbestätigung sowie der Softwarelieferung bei und sind für den Besteller verbindlich. Fremdsoftware unterliegt "speziellen Nutzungsbestimmungen" des Herstellers, die der Auftragsbestätigung sowie der Softwarelieferung ebenfalls beigelegt ist. Diese Nutzungsbedingungen gelten stets vorrangig.
- (6) Wenn im Falle von Softwarelieferungen ein Softwareschutz (Hardlock, Dongle, Sicherungskarte, sonstige Stecker-Sicherungen und/oder Sicherungssoftware mit oder ohne Kennwortschutz) mitgeliefert wird, muss dieser Schutz sorgfältig installiert und vor Fremdeinwirkungen wie auch Diebstahl geschützt und versichert werden. Im Verlustfalle eines derartigen Softwareschutzes erlischt die Softwarelizenz des Bestellers. Eine Ersatzlieferung wird durch uns auf Wunsch des Bestellers kostenpflichtig vorgenommen und kann ggf. zum kostenpflichtigen Neuerwerb der Lizenz führen.
- (7) Die vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle oder dergleichen sind für uns allein maßgebend. Der Besteller haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die technische Durchführbarkeit dieser Unterlagen. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung durchzuführen. Der Besteller haftet auch dafür, dass durch die Verwendung solcher Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden und hat uns von allen durch eine Rechtsverletzung entstehenden Nachteilen klag- und schadlos zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" (EXW Wipperfürth, Incoterms 2000), ausschließlich Verpackung ohne Vor-Ort-Aufwendungen beim Empfänger im Rahmen der Inbetriebnahme, Montage, Einweisung oder Schulung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Mögliche Zölle, Steuern oder sonstige gesetzliche Abgaben sind vom Besteller zu übernehmen und werden diesem durch uns gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) in EUR innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist per Banküberweisung in EUR vorzunehmen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Zinsvorschriften des HGB bei beiderseitigem Handelsgeschäft gelten daneben.
- (6) Für offensichtliche Irrtümer und Abweichungen in Preislisten, Rechnungen oder Bestätigungen behalten wir uns die Berichtigung und Nachberechnung ausdrücklich vor. Gleiches gilt für Übermittlungsfehler. Für wesentliche Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, wie z.B. Lohnkosten, Her-

stellungsmaterial, Frachtkosten oder Devisenkursänderungen behalten wir uns eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise vor.

- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, in Höhe unserer dann noch offenen Zahlungsforderung die Beibringung einer bankmäßigen Sicherheitsleistung zu fordern. Gerät der Besteller mit der Beibringung der Sicherheitsleistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach vorhergehender Fristsetzung zur Leistungserfüllung von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn in das Vermögen des Bestellers die Zwangsvollstreckung betrieben wird, der Besteller seine Zahlung einstellt oder er um einen Vergleich oder ein Moratorium nachsucht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Zu der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers gehört das Zurverfügungstellen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist wird neu festgelegt bei zwischenzeitlichen Änderungswünschen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten waren. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von uns nicht beeinflusst werden konnten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände oder der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten unbenommen.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 II Nr. 1 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn unser Verzug erheblich ist und sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung ist nicht wesentlich, wenn der Besteller den Liefergegenstand weiter benutzt.

- (6) Erwächst dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Die lässt allerdings das nach diesen Bedingungen geregelte Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 unberührt. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers, insbesondere bei Lieferverzug, bleiben unberührt.

§ 5 Entgegennahme – Teillieferungen

- (1) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk" (EXW Wipperfürth, Incoterms 2000) vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn wir Zusatzleistungen (z.B. die Übernahme von Frachtkosten, Anlieferung, Aufstellung des Liefergegenstandes usw.) übernommen haben.

- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung gedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. In jedem Fall hat der Besteller offene Mängel binnen zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen ab Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen. Verstößt der Besteller gegen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle unseres Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung/Nachlieferung eines von uns zu vertretenen Mangels an der Kaufsache fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche wegen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend macht. Darüber hinaus haften wir für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit wird insbesondere nicht für Schäden gehaftet, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- (7) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr berechnet nach Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (9) Wir haften nicht für Mängel aufgrund von Lieferungen bzw. Leistungen des Bestellers oder Dritter, die weder unsere Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen sind, ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehenden Schäden.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorhergehenden Bestimmungen ausgeführt ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung nach § 8 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle der Unmöglichkeit.
- (3) Der Haftungsausschluss für sonstige Schadensersatzansprüche gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer oder leitenden Angestellten oder bei Vorsatz unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus auch nicht, soweit ein Schaden durch Versicherung unserer gesetzlichen Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Für den Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der

Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, dieser wird ausdrücklich und schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich schriftlich eine Nachricht an uns abzusenden, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Die Weitergabe und Weiterveräußerung von ARLA-eigenen Softwareprodukten an Dritte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ungeachtet dessen gelten für Softwarelieferungen, die auch Teil von Hardwarelieferungen sein können, die unter § 2 Abs. 5 genannten Nutzungsbedingungen stets vorrangig.

Bei allen weiteren ARLA-Produkten (d.h. "Nichtsoftware"-Produkten) ist der Besteller berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

- (1) Soweit der Besteller Vollkaufmann ist, so ist unser Geschäftssitz in Wipperfürth Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Wipperfürth auch Erfüllungsort.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 11 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

ARLA Maschinenteknik GmbH
Hansestraße 2
D-51688 Wipperfürth

Tel: +49 2267 6585-0 Fax: +49 2267 6585-70
E-Mail: info@arla.de Internet: www.arla.de